

Statuten BGMnetzwerk.ch

(Version ab MV 2021)

- | | | |
|--------------------------------------|----|--|
| NAME, SITZ | 1. | <p>Unter dem Namen BGMnetzwerk.ch besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.</p> <p>Der Sitz des BGMnetzwerk.ch befindet sich am Ort der Geschäftsstelle bzw. des Sekretariates.</p> |
| ZWECK | 2. | <p>Das BGMnetzwerk.ch bezweckt den kontinuierlichen Wissens- und Erfahrungsaustausch sowie fachliche Fortbildung der Mitglieder, damit diese im eigenen Unternehmen oder bei Kunden qualitativ hochstehende und sich lohnende Dienstleistungen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements BGM erbringen können.</p> <p>Das BGMnetzwerk.ch erreicht dies insbesondere durch die Durchführung von und das Mitwirken bei Veranstaltungen, durch Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung.</p> <p>Das BGMnetzwerk.ch wahrt dabei die kollektiven Interessen seiner Mitglieder.</p> |
| ORDENTLICHE MITGLIEDER | 3. | <p>Mitglieder können Unternehmen werden, welche den Vereinszweck unterstützen und BGM im eigenen Betrieb umsetzen oder betriebliche Gesundheitsförderung und Gesundheitsmanagement anbieten.</p> <p>Unternehmen werden durch ihre/n Delegierte/n im Verband vertreten. Die delegierte Person nimmt das Stimmrecht im Sinne ihrer Unternehmung wahr.</p> <p>Weitere Personen der gleichen Firma können zusätzlich delegiert werden. Sie erhalten kein zusätzliches Stimmrecht.</p> |
| AUSSER-ORDENTLICHE MITGLIEDER | 4. | <p>Ausserordentliche Mitglieder können alle an der Tätigkeit des BGMnetzwerk.ch interessierten und den Vereinszweck unterstützenden natürlichen Personen sein, welche nicht im Rahmen einer ordentlichen Mitgliedschaft beitreten können. Sie erscheinen als Privatperson ohne Firmenlogo im Mitgliederverzeichnis. Ausserordentliche Mitglieder verfügen über die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.</p> <p>Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen und der Mitgliederbeitrag reduziert oder erlassen werden.</p> |
| AUFNAHME VON MITGLIEDERN | 5. | <p>Der Antrag für eine Mitgliedschaft hat schriftlich – auch über eine Anmeldung auf der Webseite - an die Geschäftsstelle bzw dem Sekretariat des BGMnetzwerk.ch zu erfolgen. Über die Einteilung in die Mitgliederkategorien resp. Aufnahme entscheidet der Vorstand.</p> |
| AUSTRITT VON MITGLIEDERN | 6. | <p>Ein Mitglied kann der Geschäftsstelle bzw dem Sekretariat schriftlich und unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist per Ende Jahr seinen Austritt aus dem Verband bekannt geben.</p> <p>Austretende Mitglieder verlieren alle Ansprüche auf ein allfällig vorhandenes Vermögen des BGMnetzwerk.ch.</p> |
| AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN | 7. | <p>Der Vorstand kann ein Mitglied auf Ende des laufenden Geschäftsjahres, allenfalls mit sofortiger Wirkung, ausschliessen oder den Entscheid an die nächste Mitgliederversammlung bringen:</p> |

- Wenn es sich weigert, den Statuten, allfälligen Reglementen oder den rechtmässig gefassten Beschlüssen des BGMnetzwerk.ch Folge zu leisten;
 - Wenn es durch sein Verhalten die Interessen und das Ansehen des BGMnetzwerk.ch verletzt oder schädigt;
 - Wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung während einer Dauer von 6 Monaten nicht nachkommt;
- Ein Ausschluss ist nicht anfechtbar.

Bezüglich der Rechte und Pflichten ausgeschlossener Mitglieder gegenüber dem BGMnetzwerk.ch gelten die Bestimmungen über den Austritt analog.

MITTEL DES VERBANDES, HAFTUNG, SPONSORING

8. Die Auslagen des Verbandes werden durch die jährlichen Mitgliederbeiträge gedeckt, deren Berechnungsart und Höhe von der Mitgliederversammlung im Rahmen der Festlegung des jeweiligen Budgets festgesetzt wird, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen.

Die Auslagen werden auch durch allfällige Überschüsse aus Veranstaltungen gedeckt.

Schenkungen Dritter sind willkommen, bedürfen aber der einstimmigen Genehmigung durch den Vorstand, ansonsten sie der Mitgliederversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden müssen.

Jede Haftung der Mitglieder gegenüber Gläubigern des BGMnetzwerk.ch wird ausdrücklich ausgeschlossen. Gegenüber dem BGMnetzwerk.ch wird zudem jede über den von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand verbindlich festgelegten Jahresbeitrag hinausgehende Haftung der Mitglieder ausdrücklich und unter allen Titeln ausgeschlossen.

Unternehmen oder Institutionen, die dem BGMnetzwerk.ch nahestehen, können nach Genehmigung durch den Vorstand als Sponsoren auftreten. Sponsoren haben keinen Einfluss auf die Inhalte und die Tätigkeiten von BGMnetzwerk.ch. Sie profitieren von bestimmten Vorteilen. Die Sponsoringvereinbarung regelt einzelne Inhalte.

MITGLIEDERBEITRAG

9. Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist im Anhang beschrieben. Der Mitgliederbeitrag wird Anfang Jahr erhoben und ist für die Gesamtdauer des Jahres geschuldet.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

ORGANE DES VERBANDES

10. Die Organe des BGMnetzwerk.ch sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Revisoren

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

11. Es findet mindestens jährlich eine Mitgliederversammlung statt.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktandenliste, mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstag.

Anträge von ordentlichen Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung sind 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich an den Vorstand zu richten.

Als oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung zuständig für

1. Festsetzung und Änderung der Mitgliedschaftsbedingungen, der Statuten sowie eines allfälligen Anhangs zu denselben.
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
3. Die Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin/des Präsidenten.
4. Genehmigung des Jahresberichtes sowie Abnahme der Jahresrechnung.
5. Décharge-Erteilung an den Vorstand.

6. Budget und Festsetzung der Jahresbeiträge.
7. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren.
8. Festsetzung allgemeiner Richtlinien für die Tätigkeit des Verbandes.
9. Ausschluss von Mitgliedern.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, wobei eine juristische Person durch ein Organ oder einer von dieser bestellten bevollmächtigten Person vertreten werden kann. Mehrfachvertretung ist nicht zulässig.

**AUSSER-
ORDENTLICHE
VERSAMMLUNG**

12. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Auf schriftlich formuliertes Begehren samt formulierten Anträgen der Rechnungsrevisoren oder eines Fünftels sämtlicher ordentlicher Mitglieder ist der Vorstand zur Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung innert 30 Tagen nach Eingang des Begehrens unter Bekanntgabe der Traktanden verpflichtet.

**STATUTEN-
ÄNDERUNG**

13. Für Änderungen der Statuten und Mitgliedschaftsbedingungen bedarf es zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen.

VORSTAND

14. Der Vorstand besteht aus Mitgliedern des BGMnetzwerk.ch. Die Präsidentin/ der Präsident, die Vizepräsidentin/ der Vizepräsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er kann auch ein Co-Präsidium einrichten.

Der Vorstand vertritt das BGMnetzwerk.ch nach aussen und besorgt die laufenden Geschäfte. Zu diesem Zwecke hat er umfassende Kompetenzen, soweit nicht die Statuten oder das zwingende Recht etwas anderes vorsehen.

Der Vorstand ist für die Personalpolitik verantwortlich. Er ist ermächtigt, die Geschäftsstelle des Verbandes zu bestimmen.

Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes beträgt 3 Jahre.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind bzw. an der Telefon-/Videokonferenz teilnehmen. Er stimmt mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung. Wichtige Verträge und Abkommen mit Wirkung nach aussen werden von der Präsidentin/dem Präsidenten und der Geschäftsstelle unterzeichnet.

Der Vorstand ist für die Vorbereitung und Durchführung der dem Zweck der Gesellschaft dienenden Veranstaltungen und für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung besorgt. Er kann dazu Arbeitsgruppen einsetzen.

Der Vorstand erledigt im Weiteren alle Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

**RECHNUNGS-
REVISOREN**

15. Die Mitgliederversammlung wählt drei Rechnungsrevisorinnen/-revisoren, welche zu zweit die Verbandsrechnung prüfen und dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht erstatten. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

Die Prüfung der Verbandsrechnung kann einer aussenstehenden Person oder Treuhandfirma übertragen werden.

AUFLÖSUNG

16. Die Auflösung des BGMnetzwerk.ch kann nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung hin erfolgen, zu der sämtliche Mitglieder mit Angabe des Antrages zur Auflösung durch eingeschriebenen Brief statutenkonform einzuladen sind.

Ein allfälliger Auflösungsbeschluss erfordert zwei Drittel der anwesenden Stimmen.

Über die Verwendung des nach Bezahlung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens beschliesst die letzte Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr.

**INKRAFT-
TRETEN**

17. Die vorliegenden Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 7. Juni 2021 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Gründungsversionen vom 20. November 2003 mit den Änderungen vom 22. Juni 2004, 6. Mai 2008, 14. Mai 2009, 5. Mai 2010, 8. November 2012 (Umbenennung SVBGF in BGMnetzwerk.ch), 2. Juni 2015, am 15. Mai 2017 sowie am am 11. Mai 2020.

Anhang

Ordentliche Mitglieder

Mitglieder können Unternehmen werden, welche den Vereinszweck unterstützen und BGM im eigenen Betrieb umsetzen oder welche betriebliche Gesundheitsförderung und Gesundheitsmanagement anbieten. Mitglieder bezahlen einen reduzierten Beitrag für die Erfahrungs tagungen.

Ordentliche Mitglieder	Kollektivmitgliedschaft pro Organisation	200.00
	reduzierter Unkostenbeitrag für Erfahrungs tagung pro Person	100.00

Einzelmitglieder

Einzelmitglieder können alle an der Tätigkeit des BGMnetzwerk.ch interessierten und den Vereinszweck unterstützenden natürlichen Personen sein, welche nicht im Rahmen einer ordentlichen Mitgliedschaft beitreten können. Sie erscheinen als Privatperson ohne Firmenlogo im Mitgliederverzeichnis. Ausserordentliche Mitglieder bezahlen einen reduzierten Beitrag für die Erfahrungs tagungen.

Einzelmitglied	natürliche Personen, Studierende, AHV-/IV-Rentner/innen, nicht erwerbstätige Personen	50.00
	reduzierter Unkostenbeitrag für Erfahrungs tagung pro Person	100.00